

C. 905: „§ 1. *Exceptis casibus in quibus ad normam iuris licitum est pluries eadem die Eucharistiam celebrare aut conceleberrare, non licet sacerdoti plus semel in die celebrare.*

§ 2. *Si sacerdotum penuria habeatur, concedere potest loci Ordinarius ut sacerdotes, iusta de causa, bis in die, immo, necessitate pastorali id postulante, etiam ter in diebus dominicis et festis de praecepto celebrant.*“

C. 905: „§ 1. Mit Ausnahme der Fälle, in denen es nach Maßgabe des Rechts erlaubt ist, mehrmals am selben Tag die Eucharistie zu zelebrieren oder zu konzelebrieren, ist es dem Priester nicht erlaubt, mehr als einmal am Tag zu zelebrieren.

§ 2. Wenn Priestermangel besteht, kann der Ortsordinarius zugestehen, dass Priester aus rechtem Grund zweimal am Tag, ja sogar, wenn eine seelsorgliche Notlage dies erfordert, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen auch dreimal zelebrieren.“

von Martin Rehak

Die SARS-CoV-2-Pandemie beherrscht auch zum Jahreswechsel 2020/21 die Schlagzeilen und bestimmt weite Teile des öffentlichen, des privaten, und auch des kirchlichen Lebens. Anlässlich des Eintritts in den „harten Lockdown“ zum 16.12.2020 entspann sich eine Diskussion darüber, ob die Kirchen unter den gegebenen Umständen richtig handeln, wenn sie öffentliche Gottesdienste zu Weihnachten feiern (vgl. u.a. [hier](#), [hier](#), [hier](#), [hier](#), [hier](#) und [hier](#)). Dagegen hatte der bekannte Pfarrer von München-St. Maximilian, Rainer M. Schießler, in seiner ursprünglichen – lange vor Verhängung einer nächtlichen, auch für Gottesdienstbesucher geltenden Ausgangssperre in Bayern ab 21 Uhr getätigten – Planung eine aufsehenerregende Erweiterung des gottesdienstlichen Angebots in seiner Pfarrei angestrebt: Mit zwölf Gottesdiensten (unterschiedlicher Formate, darunter – incl. Christmette – allerdings vier Eucharistiefeiern,) wollte er, unterstützt von seinem Pfarrvikar, an Heilig Abend von 12 Uhr mittags bis Mitternacht durchfeiern, damit auf diese Weise möglichst viele Gottesdienstbesucher in Präsenz mitfeiern können (vgl. u.a. [hier](#), [hier](#) und [hier](#); für eine konstruktive Kritik derartiger Vorhaben ferner [hier](#)).

Ebenfalls am 16.12.2020 hat die [Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung](#) ein [Dekret, Prot.N. 597/20, betreffend die Festtage der Weihnachtszeit 2020/21](#) veröffentlicht, das ebenfalls die Absicht verfolgt, angesichts direkter oder indirekter Beschränkungen der maximalen Zahl an Gottesdienstbesuchern in einzelnen Ländern möglichst vielen Gläubigen an den Hochfesten des Weihnachtsfestkreises im Kirchenjahr 2020/21 die präsentische Teilnahme an einer Eucharistiefeier zu ermöglichen.

Das besagte Allgemein Dekret (vgl. dazu c. 29) der Kongregation richtet sich primär an die Ortsordinarien (vgl. dazu c. 134 § 2). Ihnen wird gestattet, ihrerseits allen Priestern, die sich in ihrem jeweiligen Bistum aufhalten, die Erlaubnis zu gewähren, am Fest der Geburt des Herrn (25.12.2020), am Fest der Gottesmutter Maria (01.01.2021) und am Fest der Erscheinung des Herrn („Dreikönig“, 06.01.2021) nicht weniger als vier Mal die Messe zu zelebrieren – vorausgesetzt, dass dies zum Wohl der Gläubigen für notwendig erachtet wird.

Das Dekret setzt damit für die genannten drei Tage die Norm des c. 905 außer Kraft, gemäß welcher grundsätzlich jeder Priester nur einmal täglich die Eucharistie feiern darf. Ein Tag im Sinne des c. 905

ist dabei nicht im liturgischen Sinn, sondern im kalendarischen Sinn zu bestimmen und bezeichnet also gemäß [c. 202 § 1](#) einen Zeitraum von 24 Stunden, beginnend und endend um Mitternacht. Die Norm will das Bewusstsein dafür schärfen, dass die Feier der Eucharistie für den Zelebranten ein geistliches Ereignis sein soll, die daher gleichsam als die spirituelle Mitte des Tages sehr bewusst zu feiern ist; im Falle mehrmaliger Zelebrationen an einem Tag ist der Gesetzgeber in Sorge, dass die Messe ihres geistlichen Sinns für den Zelebranten entleert und ohne innere Anteilnahme „abgespult“ wird. Dabei formuliert die Norm des c. 905 allerdings nur ein Verbot mehrmaliger Zelebration, ohne dass eine Missachtung die Ungültigkeit der weiteren Zelebrationen zur Folge hätte. Darüber hinaus folgt c. 905 in beredter Weise dem Schema „Keine Regel ohne Ausnahme“. Denn Ausnahmen vom Grundsatz „nur eine Zelebration pro Tag“ sind bereits in der Norm selbst ausführlich angesprochen.

So nimmt c. 905 § 1 summarisch auf jene Fälle Bezug, in denen eine mehrmalige tägliche Zelebration von Rechts wegen, d.h. insbesondere kraft liturgischen Rechts, gestattet ist. Zu denken ist hierbei insbesondere an den ersten Weihnachtsfesttag (Christmette [sofern um Mitternacht gefeiert]; Hirtenmesse; Hochamt); an den Gründonnerstag (ggf. Chrisammesse; Messe vom Heiligen Abendmahl); sowie an den ersten Osterfesttag (Feier der Osternacht [sofern nicht auf Karsamstag vorverlegt]; Hochamt); sowie schließlich an den auf Privilegien des 18. Jh. zurückreichenden, von Papst Benedikt XV. mit der Apostolischen Konstitution *Incruentum altaris* vom 10.08.1915, in: [AAS 7 \(1915\)](#) 401–404, für alle Priester bestätigten Brauch, an Allerseelen (bis zu) drei Messen zu feiern.

Gemäß c. 905 § 2 sind – sofern dies aufgrund einer seelsorglichen Notlage erforderlich ist und von den Ortsordinarien generell erlaubt wird – außerdem eine zweimalige Zelebration („Bination“) an Werktagen und eine dreimalige Zelebration („Trination“) an Sonn- und gebotenen Feiertagen (vgl. dazu c. 1246 § 1) statthaft.

Rechtstechnisch schließt sich das Allgemeine Dekret der Kongregation damit an die Norm des c. 905 § 2 an und erweitert dessen Reichweite dahingehend, dass also die Ortsordinarien angesichts der durch die Pandemie ausgelösten seelsorglichen Notlage an den ausdrücklich genannten drei Festtagen sogar eine „Quaternation“, d.h. eine viermalige Feier der Eucharistie gestatten können.

Dabei sei zumindest darauf aufmerksam gemacht, dass die Kongregation in ihrer Formulierung des Dekrets das „*bonum fidelium*“ (und nicht die „*salus animarum*“, vgl. dazu c. 1752) benennt und zum Bezugspunkt einer etwaigen Entscheidung der Ortsordinarien über die Notwendigkeit einer Gestattung von Quaternationen macht. Vielleicht kann das so gedeutet werden, dass die Kongregation die Gläubigen hier ganzheitlich, mit Leib und Seele, in den Blick nimmt; und zugleich zum Ausdruck bringt, dass gegenüber Online-Ersatzformen ein physisches Gemeinschaftserlebnis in der Eucharistiefeier einen emotionalen und ekklesiologischen Mehrwert hat, den man nicht geringschätzen soll.

Mit geprägter Formelsprache ruft das Allgemeine Dekret in Erinnerung, dass bei alledem die kirchliche Disziplin im Übrigen weiterhin zu beachten ist, wobei ausdrücklich die Bestimmung des c. 951 genannt wird. Bei c. 951 handelt es sich um eine Norm aus dem Recht der Messstipendien, die der Konkretisierung und Durchsetzung des in c. 947 thematisierten Anliegens dient, vom Messstipendienwesen jeglichen Anschein von Geschäftemacherei fernzuhalten. Dieses Anliegen unterstützt c. 951 in der Weise, dass ein Priester, der erlaubter Weise an einem Tag mehrere Messen feiert, zwar für jede einzelne dieser Messen ein Stipendium annehmen darf; aber – außer an Weihnachten (!) – nur eines behalten und das weitere Binationsstipendium sowie ggf. auch das Trinationsstipendium bei seinem Ordinarius abzuliefern hat. Sofern in einzelnen Bistümern also nunmehr von den Ortsordinarien Quaternationen erlaubt worden sind; Priester gemäß dieser Erlaubnis bis zu vier Messen an den genannten Tagen fei-

ern oder gefeiert haben; und Gläubige für jede dieser Messen ein Stipendium gegeben haben, so dürfte – Oh du fröhliche Weihnachtszeit – der Priester im günstigsten Fall bis zu vier Stipendien zu eigen erwerben (falls er als Pfarrer der Applikationspflicht für das Volk gemäß [c. 534 § 1](#) unterlag, an sich nur bis zu drei Stipendien).

Es versteht sich, dass ein Priester, der von einer eventuell tatsächlich vom Ortsordinarius gestatteten Quaternation an den genannten drei Festtagen des Weihnachtsfestkreises Gebrauch macht, aus Gründen des Ritus der Eucharistiefeier dann auch viermal kommunizieren wird. Impliziert das Allgemeine Dekret der Kongregation aber auch, dass dies beispielsweise jenem hypothetischen Super-Ministranten (m/w/_/d) ebenfalls erlaubt ist, der (auch im Sinne pandemiebedingter Kontaktbeschränkungen) den Altardienst in allen vier Messen übernimmt? Die insoweit einschlägige Norm des c. 917 richtet sich ähnlich wie c. 905 gegen eine verfehlte Eucharistiefrömmigkeit, bei der Qualität durch Quantität, innere Andacht durch Häufigkeit ersetzt wird. Dazu beschränkt c. 917 den Empfang der Kommunion auf im Normalfall höchstens zwei Mal pro Tag, wobei der erstmalige Kommunionempfang innerhalb oder außerhalb einer Eucharistiefeier erfolgen kann, der zweite Kommunionempfang dagegen im Rahmen einer Eucharistiefeier erfolgen muss. Im speziellen Fall, dass danach dem Gläubigen die Sterbesakramente zu spenden wären, gestattet das Kirchenrecht ausnahmsweise noch eine dritte Kommunion an ein- und demselben Tag, wie sich aus dem Verweis in c. 917 auf c. 921 § 2 ergibt. Die Norm des c. 917 bietet keinerlei Hinweis darauf, dass sie dann flexibel zu handhaben wäre, wenn eine Trination (bzw. gar eine Quaternation) gestattet ist und praktiziert wird. Auch der Sinn und Zweck der Norm bietet keinen Grund, zugunsten eines drei- oder gar viermaligen Kommunionempfangs unseres hypothetischen Super-Ministranten zu plädieren. Dabei ist bemerkenswert, dass kirchenrechtlich erstmals zu Beginn der vatikanischen Liturgiereform im Jahre 1964 ein zweimaliger Empfang der Kommunion an Ostern und Weihnachten gestattet wurde, und zwar mit der Begründungslogik, dass an diesen Tagen um Mitternacht und am Tag mit Blick auf das jeweilige Mess-Offizium zwei komplett unterschiedliche Gottesdienste gefeiert werden. Eine Tri- oder Quaternation, die einen bereits einmal gefeierten Gottesdienst lediglich wiederholt, kann gemäß dieser Logik nicht zur unproblematischen Gestattung eines dritten oder vierten Kommunionempfangs führen.

Wie kann nach alledem eine kritische Gesamtwürdigung des hier diskutierten Allgemeinen Dekrets der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 16.12.2020 ausfallen? Wird es sich einer begeisterten Rezeption erfreuen? Oder geht es am aktuellen Bedarf vorbei?

Zunächst einmal muss es doch verwundern, warum ein solches Dekret, das zu seiner praktischen Verwirklichung weiterer administrativer, auf amtliche Weise publik zu machender Entscheidungen der Ortsordinarien bedarf, erst weniger als zehn Tage vor seinem potenziellen ersten Anwendungsfall publiziert wird – nachdem in den Pfarreien und Gemeinden vor Ort die gottesdienstliche Begehung eines Weihnachtsfestes unter den Vorzeichen der Corona-Pandemie schon seit Wochen und Monaten geplant und vorbereitet wurde. Jedenfalls für Deutschland ist angesichts der eingangs erwähnten, in die Gegenrichtung zielenden Debatte, wohl kaum damit zu rechnen, dass einzelne Ortsordinarien von den Möglichkeiten des Dekrets Gebrauch machen. Der Wert dieser anlassbezogenen Modifikation des Kirchenrechts könnte daher weniger in kurzfristigen Umsetzungserfolgen liegen, als vielmehr darin, einmal mehr die Flexibilität des kanonischen Rechts bei gleichzeitiger konsequenter Orientierung am Seelenheil bzw. am Wohlergehen der Gläubigen zu demonstrieren. Im Übrigen wäre es wohl nicht nur aus liturgiewissenschaftlicher, sondern auch rein pragmatischer Sicht gut, wenn für eine Neuauflage eines derartigen Dekrets anlässlich des diesjährigen Weihnachtsfestes überhaupt keine Notwendigkeit mehr besteht – denn das wäre wohl ein Zeichen dafür, dass die Krise der Pandemie überstanden ist.

Das Team des Lehrstuhls für Kirchenrecht wünscht allen Leser*innen dieses Beitrags ein glückseliges neues Jahr 2021, Wohlergehen an Leib und Seele, und Gottes Segen!